

Besondere Bedingung Nr. 8327

SOLL & HABEN - Bewachungsdienst

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Im Sinne des Art.6 der AEB ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Betriebszeiten (Geschäftszeiten), daher auch an Sonn- und Feiertagen, durch einen Bewachungsdienst, der mindestens dreimal täglich anfährt und kontrolliert, bewacht werden.